

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 17

Freitag, den 4. September 2020

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2020	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2020	Seite 3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2020	Seite 4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2020	Seite 5
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2020	Seite 5
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für das Haushaltsjahr 2020	Seite 6
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 10. August 2020	Seite 7
Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schwielochsee (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 10.08.2020	Seite 9
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee mit den Ortsteilen: Goyatz, Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz, Mochow, Ressen-Zaue und Speichrow Inkrafttreten des Text-Bebauungsplans Nr. 10 „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ Ortsteil Lamsfeld – Groß Liebitz	Seite 10
Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 05.03.2012	Seite 10
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Jamlitz	Seite 11
Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jamlitz	Seite 11
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Lieberose	Seite 16
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 3. August 2020	Seite 17
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 11. August 2020	Seite 18
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 10. August 2020	Seite 18
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 13. August 2020	Seite 19
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) / Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen	Seite 20
Öffentliche Bekanntmachung des 4. Änderungsbeschlusses für das Bodenordnungsverfahren „Östlicher Schwielochsee“ – Verfahrens-Nr. 3003 Q	Seite 20
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lieberose/Blasdorf	Seite 22
Bekanntmachung der Einladung der außerordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Wußwerk	Seite 23
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Sacrow	Seite 23
Bekanntmachung - Verkehrssicherung für Flächeneigentümer an schiffbaren Landesgewässern	Seite 23
Amtliche Bekanntmachungen	
Amtsgericht Lübben (Spreewald) – Zwangsversteigerung Gemarkung Lieberose, Flur 8, Flurstück 191 (Az: 52 K 11/18)	Seite 23
Amtsgericht Lübben (Spreewald) – Zwangsversteigerung Gemarkung Lieberose, Flur 8, Flurstücke 219, 221, 232 (Az: 52 K 1/19 (2))	Seite 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 03.08.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ für das Kalenderjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jamlitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“. Dem Verband obliegt innerhalb der Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53 S. 1579) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Jamlitz erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Jamlitz bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2020. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2020, für das der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Jamlitz mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige,

der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Jamlitz ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53 S. 1579) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000957 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 13.08.2020

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 11.08.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lieberose ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53, S. 1579), gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) und gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 20. September 2018 (ABl. Nr. 50, S. 1243) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Lieberose erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt Lieberose bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2020. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2020, für das die Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Gewässerverband „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Lieberose mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 25. Oktober 2018 (ABl. Nr. 53, S. 1579) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträgen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 20. September 2018 (ABl. Nr. 50, S. 1243) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001001 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt

0,001316 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Die Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000812 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Bauordnungsgesetz (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 13.08.2020

gez. Boschan
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.08.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	743.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	993.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	11.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.300 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	746.200 EUR
Auszahlungen auf	957.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	905.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung vom 15.05.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 377 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald),
Kirchstraße 11 – Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 10.08.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lieberose für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.08.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.216.100,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.316.100,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	10.200,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.400,00 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.097.500,00 EUR
Auszahlungen auf	2.333.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.985.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.014.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	111.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	272.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald),
Kirchstraße 11 – Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 12.08.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.08.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.419.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.668.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	6.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	4.500 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.371.700 EUR
Auszahlungen auf	2.403.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.212.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.317.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	159.000 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der gesonderten Hebesatzsatzung vom 29.04.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	1.441 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	382 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 15.000,00 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald),
Kirchstraße 11 – Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 12.08.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.08.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.006.400	2.008.400	-1.895.900	9.118.900
ordentliche Aufwendungen	9.006.400	191.600	-78.900	9.119.100
außerordentliche Erträge	0	200	0	200
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	9.584.800	1.980.400	-1.882.300	9.682.900
die Auszahlungen	9.821.000	661.500	-78.400	10.404.100
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.668.200	1.959.500	-1.882.300	8.745.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.229.500	146.900	-78.400	8.298.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	916.600	20.900	0	937.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.332.200	512.400	0	1.844.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	259.300	2.200	0	261.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage bleibt unverändert in Höhe von 59,8 v.H. bestehen.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

· **15913 Straupitz(Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei –**
· **15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –**
aus.

Straupitz (Spreewald), den 17.08.2020

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee

vom 10. August 2020

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee in ihrer Sitzung am 10. August 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung und Rechtsstellung der Gemeinde, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Schwielochsee“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Goyatz, Lamsfeld-Groß Liebitz, Jessern, Mochow, Ressen-Zaue, Speichrow.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Schwielochsee ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schwielochsee (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Umfragen (z.B. Datenerhebungen mittels Fragebogen)
4. Diskussionsrunden und Workshops

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwielochsee entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrecht, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt.

(2) Dieses Recht können Einwohner auch während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Tag der Sitzung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) jeweils im Hauptamt wahrnehmen.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung richtet sich nach § 34 BbgKVerf und ist in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnete Interessen einzelner zu schützen sind,
- b) bei Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
- c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 20.000,00 Euro überschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(5) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten wird.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Beschäftigung anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Schwielochsee.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden nicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Goyatz, in den Grenzen der Gemarkungen Goyatz, Guhlen und Siegadel
2. Lamsfeld-Groß Liebitz, in den Grenzen der Gemarkungen Lamsfeld und Groß Liebitz
3. Jessern, in den Grenzen der Gemarkung Jessern
4. Mochow, in den Grenzen der Gemarkung Mochow
5. Ressen-Zaue, in den Grenzen der Gemarkungen Ressen und Zaue
6. Speichrow, in den Grenzen der Gemarkung Speichrow

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Goyatz mit drei Mitgliedern,
2. Lamsfeld-Groß Liebitz mit drei Mitgliedern,
3. Jessern mit drei Mitgliedern,
4. Mochow mit drei Mitgliedern,
5. Ressen-Zaue mit drei Mitgliedern,
6. Speichrow mit drei Mitgliedern

(3) Der Ortsvorsteher wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsbeirates werden durch Aushang in den im § 7 Abs. 3 ge-

nannten Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteils bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Sofern keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige rechtsrechtliche Vorschriften in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- im Ortsteil Goyatz:
 - in Goyatz unmittelbar vor dem Gemeindehaus Goyatz, Goyatzer Dorfstraße 3
 - in Goyatz am Grundstück Bahnhof 39
 - in Guhlen am Wiegehaus gegenüber dem Grundstück Guhlen 28
 - in Siegadel am Stallgebäude, Siegadel 21
- im Ortsteil Jessern:
 - vor der Gaststätte „Lindenhof“, Dorfstraße 3
- im Ortsteil Lamsfeld-Groß Liebitz:
 - in Lamsfeld vor dem Grundstück Lamsfelder Dorfstraße 9
 - in Klein Liebitz neben dem Grundstück Lieberoser Straße 4
 - in Groß Liebitz vor dem Grundstück Goyatzer Straße 15
- im Ortsteil Mochow:
 - vor dem Gemeindehaus, Mochower Dorfstraße 17
- im Ortsteil Ressen-Zaue:
 - in Ressen vor dem Grundstück Ressener Dorfstraße 8
 - in Zaue vor dem Grundstück Zauer Dorfstraße 17
- im Ortsteil Speichrow:
 - zwischen den Grundstücken Hauptstraße 18 und 19

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind Aktenkundig zu machen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind durch Aushang in den nach Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 8

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schwielochsee Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schielochsee, 20.08.2020

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schwielochsee (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 10.08.2020

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38],) und § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 10.08.2020, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person, sowie sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 2

Allgemeines

Für die in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 10.08.2020 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachstehende Einzelheiten bestimmt.

§ 3

Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Schwielochsee ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Schwielochsee sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Gemeinde Schwielochsee durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Begrenzung auf Teile der Gemeinde ist zulässig.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

(4) Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde Schwielochsee unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse vorzubereiten. Das Ergebnis ist rein rechtlich betrachtet nicht bindend.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Schwielochsee, die am Befragungszeitraum das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugegebenen Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde

Schwielochsee bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.

§ 6 Anliegerversammlung

In Vorbereitung von Vorhaben der Gemeinde Schwielochsee, welche die Rechte von Anliegern (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Gebäudes, das in der Regel an eine öffentliche Straße angrenzt) berühren, können mit den Betroffenen Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Diese dienen zum einen der gemeinsamen Erörterung der Maßnahme / Angelegenheit und zum anderen der sich daraus für die Anlieger ergebenden Konsequenzen.

Der Bürgermeister beruft dazu die Anliegerversammlung unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe der Maßnahme / Angelegenheit sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einberufung kann durch Aushang, in den für das betroffene Gebiet durch die Hauptsatzung bestimmten amtlichen Bekanntmachungskasten; Postwurfsendung oder Bekanntmachung im Internet bzw. über soziale Medien erfolgen.

Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Anliegerversammlung, in der alle Anlieger Rederecht besitzen und berechtigt sind, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Aufgrund des rein informativen Charakters der Anliegerversammlung sind Abstimmungen sowie die Fertigung einer Niederschrift grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schwielochsee (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwielochsee, 20.08.200

gez. Boschan
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee

**mit den Ortsteilen: Goyatz, Jessern,
Lamsfeld-Groß Liebitz, Mochow,
Ressen-Zaue und Speichrow**

Inkrafttreten des Text-Bebauungsplans Nr. 10 „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ Ortsteil Lamsfeld – Groß Liebitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee hat in der öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2020 die Stellungnahmen der Behörden zum Text-Bebauungsplans Nr. 10 „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ im Ortsteil Lamsfeld – Groß Liebitz abgewogen und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern von Lamsfeld, in der Gemarkung Lamsfeld, in der Flur 1, im Flurstück 440 und in einer Teilfläche des Flurstücks 351.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird innerhalb des vereinfachten Verfahrens von einem Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Jedermann kann die Satzung im Amt für Bildung/Kultur und Bauwesen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4 in 15868 Lieberose, während der Dienststunden von Montag bis Freitag einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

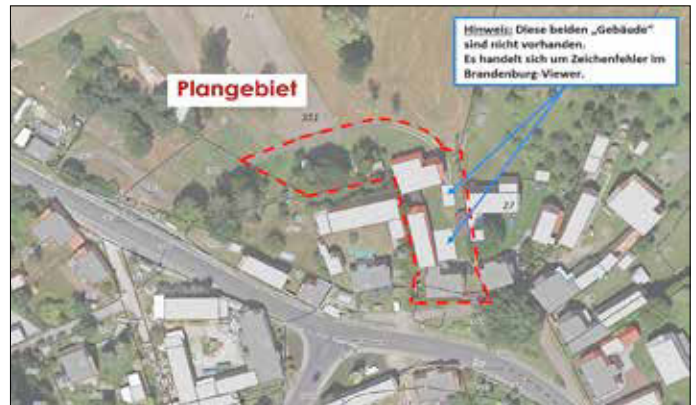
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich des Text-Bebauungsplans „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ Gemarkung Lamsfeld, Flur 1, Flurstücke: 440 und einer Teilfläche des Flurstück 351



Lieberose, 20.08.2020

gez. Boschan
Amtdirektor

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 05.03.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 10.08.2020 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 05.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 3/2012 vom 24.03.2012 beschlossen.

I. Satzungsänderung

IV. Grabstätten

§ 16 Abs.2 wird wie folgt ergänzt:

§ 16 Gemeinschaftsanlagen

(2) Gemeinschaftsanlagen stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Goyatz, Jessern und Mochow zur Verfügung.

II. Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 10.08.2020 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

Lieberose, 19.08.2020

gez. Boschan
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Jamlitz

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 03.08.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

- § 1 Allgemeines**
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe
 1. Erwerb von Nutzungsrechten
 2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 4. Trauerhallen
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Jamlitz betreibt
 > den Friedhof in Jamlitz
 > den Friedhof im Ortsteil Leeskow
 > den Friedhof im Ortsteil Ullersdorf
 als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Jamlitz nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 der Friedhofsgebührensatzung beantragt.
 (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 – der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
 – der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer
 (3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

- 1. Erwerb von Nutzungsrechten**
1.1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren
- | | |
|---------------|------------|
| a) Einzelgrab | 390,88 € |
| b) Doppelgrab | 781,77 € |
| c) Dreiergrab | 1.172,65 € |
| d) Urnengrab | 230,62 € |
- 1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr**
- | | |
|---------------|---------|
| a) Einzelgrab | 15,64 € |
| b) Doppelgrab | 35,18 € |
| c) Dreiergrab | 50,81 € |
| d) Urnengrab | 7,82 € |
- Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage

Beisetzung einer Urne auf der Anonyme Urnengemeinschaftsanlage 460,92 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 01.01.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 15,64 €.

4. Trauerhallen

- | | |
|--|----------|
| > Nutzung der Trauerhalle in Jamlitz | 138,97 € |
| > Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Leeskow | 138,97 € |
| > Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Ullersdorf | 138,97 € |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 – § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
 – § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 – § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
 – § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.
 (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lieberose über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 27.09.2011 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 11 /2011 vom 22.10.2011 außer Kraft.

Lieberose, 19.08.2020

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Friedhofssatzung der Gemeinde Jamlitz

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 03.08.2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Friedhofszweck
 § 3 Schließung, Aufhebung und Entwidmung von Friedhöfen
 II. Ordnungsvorschriften
 § 4 Öffnungszeiten
 § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
 III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 § 7 Beantragung und Bestattungspflicht
 § 8 Trauerfeier und Abschiednahme
 § 9 Bestattung
 § 10 Ruhezeit
 § 11 Nutzungsrecht
 § 12 Umbettungen, Ausgrabungen
 IV. Grabstätten
 § 13 Arten der Grabstätten
 § 14 Erdgrabstätten

- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 18 Vernachlässigung von Grabstätten
- V. Grabsteine und bauliche Anlagen
- § 19 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabsteine
- § 20 Gestaltungsvorschriften für Grabsteine
- § 21 Einebnung von Grabstätten – Entfernung von Grabsteinen
- VI. Schlussvorschriften
- § 22 Alte Rechte
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Gebühren
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Jamlitz und deren Einrichtungen. Das ist

- > der Friedhof in Jamlitz
- > der Friedhof im Ortsteil Leeskow
- > der Friedhof im Ortsteil Ullersdorf

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Amt Lieberose/Oberspreewald, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Jamlitz
- (2) Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (3) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben
 - Einwohner der Gemeinde Jamlitz waren,
 - frühere Einwohner der Gemeinde Jamlitz waren, diese jedoch aus Alters- oder Pflegegründen verlassen haben,
 - ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Die Bestattung sonstiger in der Gemeinde Jamlitz verstorbener oder tot aufgefunderer Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Pkt. 1 bis 4 BbgBestG zutreffen.

- (4) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/In, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Hinterbliebenen Einwohner der Gemeinde Jamlitz sind.

- (5) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Jamlitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Aus diesem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 3

Schließung, Aufhebung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem im öffentlichen Interesse liegenden Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden. Als Gründe gelten auch Umgestaltungsmaßnahmen auf den Friedhöfen und bauliche Veränderungen. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattun-

gen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (3) Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen. Die Kosten der Umbettung trägt in diesem Fall die Gemeinde Jamlitz.

- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

- (5) Schließung, Aufhebung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist täglich gestattet.
- (2) Die Gemeinde Jamlitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
 - (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten;
 - b) das Anbieten Waren aller Art und gewerbliche Dienste;
 - c) an Sonn- u. Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen oder Lärm zu verursachen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren sowie das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften und Flugblätter zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern;
 - h) Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde);
 - i) zu lärmern, spielen oder zu essen, trinken sowie zu lagern.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Sie müssen

- a.) für ihre Tätigkeiten in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein;
- b.) einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachweisen;
- c.) selbst oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Der Fortfall der entsprechenden Zulassungsvoraussetzung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Durchführung aller Arbeiten hat zügig zu erfolgen und darf nicht zu Behinderungen führen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die in Absatz 1 Genannten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und organische Abfälle ablagern. Geräte dürfen nicht auf den Friedhöfen gereinigt werden.

(5) Die in Abs.1 Genannten und ihre Bediensteten haben die Regelungen dieser Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten auf dem Friedhof verursachen.

(6) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten hat nur Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zu erfolgen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Bei Beendigung der Tätigkeiten sind die Arbeits- u. Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(8) Mit Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t dürfen zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nur die Hauptwege befahren werden. Im Einzelfall kann die Gemeinde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zulassen.

(9) Den in Absatz 1 Genannten, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 a - c ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Gemeinde Jamlitz vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.

Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungspflichtige sind:

- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge
 1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegte nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach Buchst. a) vor.
- c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach Buchst. a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
- d) derjenige, der in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 Bbg-BestG für die Bestattung zu sorgen hat.

(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 11 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzt. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 BbgBestG genannten Todesfälle.

§ 8

Trauerfeiern und Abschiednahme

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern in der Trauerhalle oder an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.

§ 9

Bestattung

(1) Mit der Bestattung hat der Bestattungspflichtige einen von der Friedhofsverwaltung für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umwelt- freundlichem Material bestehen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.

(5) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:

- Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,5 m.
- Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,9 m.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,3 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Jamnitz.

Eine Grabstätte darf nur dann vergeben werden, wenn ein Nutzungsrecht neu erworben oder verlängert wird unter der Voraussetzung, dass ein bestehendes Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird ein Gebührenbescheid gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung ausgehändigt. Dieser gilt gleichzeitig als Nachweis des Nutzungsrechtserwerbs.

(2) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung von den Ruhezeiten bestimmt.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

(5) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale und Einebnung der Grabstätte sind die Festlegungen nach § 21 einzuhalten.

(6) Endet das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung bei Mehrfachbeisetzungen in einer Grabstätte/-stelle, ist dieses entsprechend zu verlängern.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

(8) Jeder Rechtsnachfolger gem. der im § 7 Abs.2 a) aufgeführten Reihenfolge hat das Nutzungsrecht nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Eine Umschreibung des Nutzungsrechts unter Lebenden ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 12 Umbettungen, Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt, erteilt werden.

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(4) Ausgrabungen oder Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Mit der Ausgrabung hat der Antragsteller einen für diese Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof zur gewerblichen Betätigung zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Ausgrabungen von Aschen aus Gemeinschaftsanlagen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdgrabstätten,
- b) Urnengrabstätten,
- c) Ehrengrabstätten

§ 14 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden grundsätzlich als ein-, zwei-, oder dreistellige Grabstätten vergeben. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) In einer Grabstätte können ein Sarg sowie bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Die Lage der zugeteilten Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer für Erdgrabstätten beträgt 25 Jahre.

(4) Erfolgt eine weitere Bestattung in der Grabstätte und übersteigt die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer, ist die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte zur Wahrung der Ruhefrist entsprechend zu verlängern

(5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen bis zu zwei Urnen bestattet werden können. Die Lage der zugeteilten Grabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.

(3) Erfolgt eine weitere Bestattung in der Grabstätte und übersteigt die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer, ist die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte zur Wahrung der Ruhefrist entsprechend zu verlängern

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut grundsätzlich für 5 Jahre, 10 Jahre oder für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

§ 16 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung und die Anlage von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Jamnitz und erfolgen auf Beschluss der Gemeindevertretung.

Die notwendige Entscheidung betrifft Grabstätten von Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Jamnitz erworben haben, friedhofsprägende Grabstätten (Denkmalcharakter) sowie andere Grabstätten von besonderer Bedeutung, die für die Geschichte der Gemeinde Jamnitz nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) bestehen bleiben sollen.

(2) Ehrengrabstätten können sein:

Einzel-, Doppel-, Familiengräber oder Urnengräber

§ 17 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Friedhofsverwaltung legt grabfeldweise Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- Erdgrabstätte einsteilig 2,60 m x 1,30 m
- Erdgrabstätte zweisteilig 2,60 m x 2,60 m
- Dreiergrabstätte 2,60 m x 3,90 m
- Urnengrabstätte 1,30 m x 1,30 m

(2) Die Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- Das Bepflanzen mit Hecken hat innerhalb der vorgegebenen Grabgröße zu erfolgen und darf eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen für private Schlauchanschlüsse oder Regnerbetrieb nicht genutzt werden

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Grabstätten durch Bäume oder andere Gehölze sind durch den Nutzungsberechtigten hinzunehmen.

(5) Die Entsorgung von Abfällen auf dem Friedhof, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung einer Grabstelle angefallen sind, ist untersagt.

(6) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

§ 18 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von drei Monaten angebracht wird.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabsteine, sonstige bauliche Anlagen sowie die darauf befindlichen Pflanzungen beräumen und instand setzen lassen.

V. Grabsteine und bauliche Anlagen

§ 19 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabsteine

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(2) Grabsteine sind nur innerhalb der Grabstätten aufzustellen. Einfriedungen der Grabstätten sind an die oberen Fluchtlinien der bereits vorhandenen Grabstätten anzupassen.

(3) Grabsteine und sonstige baulichen Anlagen sind regelmäßig vom Nutzungsberechtigten auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabsteinen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabsteins zu widerrufen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten des Grabsteines oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabsteinen oder Grabsteinteilen verursacht wird.

§ 20 Gestaltungsvorschriften für Grabsteine

(1) Grabsteine unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,2 m sein.

(2) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabsteins bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabsteinen in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 21**Einebnung von Grabstätten –
Entfernung von Grabsteinen**

(1) Grabstätten dürfen vor Ablauf der jeweiligen Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

(2) Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabsteine nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungsdauer sind Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu beräumen. Dabei ist die Stelle einzuebnen; gegebenenfalls ist Erde aufzufüllen oder abzutragen und die komplette Bepflanzung einschließlich der Wurzeln zu entfernen. Grabsteine, Einfassungen und weitere Reste der baulichen Anlage (z. B. Fundamente) sind vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet den Grabstein oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VI. Schlussvorschriften**§ 22****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungsdauer nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigelegten Leiche oder Asche.

§ 23**Haftung**

Die Gemeinde Jamlitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde bei Schäden, die durch Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Gemeinde Jamlitz, des Amtes Lieberose/Oberspreewald entstanden sind. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) bis i) handelt,
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 und 4 ohne vorherige Anzeige tätig wird oder nach Beendigung der Tätigkeiten die Arbeits- u. Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
4. entgegen § 17 Abs.6 verstößt,
5. Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt,
6. Grabsteine entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert,
7. Grabsteine entgegen § 19 Abs. 3 und 4 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
8. Grabsteine und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung entfernt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden

§ 25**Gebühren**

Für die Benutzung der Gemeinde Jamlitz gehörenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Jamlitz beschlossen am 27. September 2011 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 11/2011 am 22. Oktober 2011 außer Kraft.

Lieberose, 19.08.2020

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Lieberose

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung haben die Stadtverordneten der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 11. August 2020. folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines**§ 2 Gebührenschuldner****§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

1. **Erwerb von Nutzungsrechten**
2. **Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage**
3. **Friedhofsunterhaltungsgebühr**
4. **Trauerhallen**

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten****§ 1****Allgemeines**

(1) Die Stadt Lieberose betreibt

- > den Friedhof in Lieberose
 - > den Friedhof im Ortsteil Doberburg
 - > den Friedhof im Ortsteil Goschen
 - > den Friedhof im Ortsteil Trebitz
- als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Lieberose nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 der Friedhofsgebührensatzung beantragt.

(2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofsatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
- der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer

(3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

a) Einzelgrab	372,37 €
b) Doppelgrab	744,74 €
c) Dreiergrab	1.117,11 €
d) Urnengrab	219,70 €

1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

a) Einzelgrab	14,89 €
b) Doppelgrab	33,51 €
c) Dreiergrab	48,41 €
d) Urnengrab	7,45 €

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofsatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Beisetzung einer Urne auf der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage

Beisetzung einer Urne auf der Anonyme Urnengemeinschaftsanlage 230,97 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 21.06.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 14,89 €.

4. Trauerhallen

> Nutzung der Trauerhalle in Lieberose	120,00 €
> Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Doberburg	120,00 €
> Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Goschen	50,00 €
> Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Trebitz	50,00 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lieberose über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 10.02.2014 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 3 /2014 vom 15.03.2014 außer Kraft.

Lieberose, 19.08.2020

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 3. August 2020

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) **Beschlussempfehlung**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung).

TOP 6) **Beschlussempfehlung**

Friedhofssatzung der Gemeinde Jamlitz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den in der Anlage beigefügten Entwurf der Friedhofssatzung.

TOP 8) **Beschlussempfehlung**

Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree" für das Kalenderjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, den Entwurf der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree" für das Kalenderjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

TOP 10) **Beschlussempfehlung**

Beschluss über den Antrag auf finanzielle Unterstützung des Projektes "Jamlitzer Kunstgeschichten"

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, die Gemeinschaft der Familien des Jamlitzer Künstlerkreises im Projekt "Jamlitzer Kunstgeschichten" mit 2.000,00 € zu unterstützen.

TOP 11) **Beschlussempfehlung**

Zustimmung zur Eilentscheidung vom 19.05.2020 gemäß § 58 BbgKVerf

Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse) zwischen der Notus energy Development GmbH & Co. KG ("Betreiber") und der Gemeinde Jamlitz („Eigentümer“)

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 19.05.2020 gemäß § 58 BbgKVerf über den Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse) zwischen der Notus energy Development GmbH & Co. KG ("Betreiber") und der Gemeinde Jamlitz ("Eigentümer").

TOP 12) **Beschlussempfehlung**

Zustimmung zur Eilentscheidung vom 19.05.2020 gemäß § 58 BbgKVerf

Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse) zwischen der WP Günthersdorf Infra GmbH & Co.KG ("Betreiber") und der Gemeinde Jamlitz („Eigentümer“)

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 19.05.2020 gemäß § 58 BbgKVerf über den Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse) zwischen der WP Günthersdorf Infra GmbH & Co.KG ("Betreiber") und der Gemeinde Jamlitz ("Eigentümer").

- TOP 13) Beschlussempfehlung**
Teilweiser Wegeausbau im Zuge Errichtung eines Digitalfunkmastes
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass durch das Land Brandenburg, im Zuge der Errichtung eines Digitalfunkmastes ein Teilstück des gemeindlichen Weges der Gemarkung Leeskow, Flur 2, Flurstück 117 grundhaft ausgebaut wird.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 16 wurde der Verkauf des Flurstückes 295, Flur 2, Gemarkung Jamlitz (teilw.) beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 11. August 2020

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 5) Beschlussempfehlung**
Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2020
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, den Entwurf der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ für das Kalenderjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 7) Beschlussempfehlung**
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, den in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung).
- TOP 8) Beschlussempfehlung**
Erste Änderung der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, den in der Anlage beigefügten Entwurf zur Ersten Änderung der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose.
- TOP 9) Beschlussempfehlung**
Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, den in der Anlage beigefügten Entwurf zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Lieberose.
- TOP 10) Beschlussempfehlung**
Grundsatzentscheidung hier: Ausschreibung – Restaurant im Bürgerzentrum „Darre“ in Lieberose
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, eine Ausschreibung zur Neuverpachtung des Restaurants im Bürgerzentrum „Darre“ Schlosshof in Lieberose.

- TOP 11) Beschlussempfehlung**
Erhöhung der Baukosten für den grundhaften Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße in Lieberose
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, die Aufnahme der Mehrkosten für den grundhaften Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße in Lieberose in Höhe von 55.361,16 € in den Haushalt 2020 der Stadt Lieberose.

- TOP 12) Beschlussempfehlung**
Antrag auf Bereitstellung einer Gewerbefläche in der Stadt Lieberose
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, über die Bereitstellung einer möglichen Gewerbefläche im Stadtgebiet Lieberose eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Es liegt ein Antrag für die Bereitstellung einer Gewerbefläche auf der Teilfläche eines stadteigenen Flurstücks in der Stadt Lieberose vor. Die Stadtverordneten werden aufgefordert, sich zu positionieren, ob im südlichen Stadtgebiet eine vorgesehene Gewerbefläche zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes ausgewiesen werden soll und dabei die bereits teilweise vorhandenen Gewerbestrukturen hier weiterentwickelt werden sollen.

- TOP 13) Beschlussempfehlung**
„Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse)“ zwischen der WP Günthersdorf Infra GmbH & Co. KG und der Stadt Lieberose
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, dem „Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Kabel- und Leitungssystemen (Trasse)“ in der Gemarkung Trebitz zwischen der WP Günthersdorf Infra GmbH & Co.KG („Betreiber“) und der Stadt Lieberose („Eigentümer“) zuzustimmen.

- TOP 14) Beschlussempfehlung**
Zuschlag für den Holzeinschlag Stadtwald Lieberose
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig, der Firma Forstdienstleistung Axel Fritzsche den Zuschlag für den Holzeinschlag 2020 im Stadtwald Lieberose zu erteilen.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 17 wurde der Ankauf des Flurstückes in der Friedrich-Ebert-Straße, Gemarkung Lieberose, Flur 3, Flurstück 202/2 (teilw.) beschlossen.

Im TOP 18 wurde der Ankauf des Flurstückes in der Friedrich-Ebert-Straße, Gemarkung Lieberose, Flur 3, Flurstück 203/1 (teilw.) beschlossen.

Im TOP 19 wurde der Verkauf des Flurstückes 74, Flur 13, Gemarkung Lieberose, beschlossen.

Im TOP 20 wurde der Flächentausch mit Wertausgleich – Wegeflurstücke Trebitz-Lieberose, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstücke 255 und 256 und Gemarkung Lieberose, Flur 16, Flurstück 52 und Flur 17, Flurstück 10, beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 10. August 2020

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 4) Beschlussempfehlung**
Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee
 Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Hauptsatzung der Gemeinde Schwielochsee in geänderter Form.

TOP 5) Beschlussempfehlung
Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Schwielochsee (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schwielochsee (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) Beschlussempfehlung
Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den in der Anlage beigefügten Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

TOP 7) Beschlussempfehlung
Errichtung eines Digitalfunkmastes auf gemeindlichen Flächen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass durch das Land Brandenburg auf den Flurstücken 273 und 274, Flur 1, der Gemarkung Guhlen, ein 50 Meter hoher Digitalfunkmast mit Basisstation errichtet wird. Das Flurstück 419, Flur 1, Gemarkung Guhlen, wird als Zuwegung grundhaft ausgebaut und genutzt. Weiterhin werden entsprechende Grundbucheintragungen für Leitungsrechte und Dienstbarkeiten veranlasst.

TOP 8) Beschlussempfehlung
Auslegungsbeschluss – 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Weinberg II“ im OT Goyatz-Guhlen

Der Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Weinberg II“ für das Gebiet Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstücke 162/1 bis einschließlich 162/10 und 471 (anteilig) einschließlich der Begründung werden von der Gemeindevertretung in der vorliegenden Fassung (Stand Juli 2020) gebilligt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Weinberg II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gegeben.

TOP 9) Beschlussempfehlung
Auslegungsbeschluss – 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung im OT Jessern

Der Entwurf zur 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Jessern nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 für das Flurstück 2 der Flur 1 in der Gemarkung Jessern einschließlich der Begründung werden von der Gemeindevertretung in der vorliegenden Fassung (Stand Juni 2020) gebilligt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Ergänzungssatzung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gegeben.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 12 wurde der Verkauf – Alte Schule Speichrow“, Flurstück 399, Flur 1, Gemarkung Speichrow beschlossen.

Im TOP 13 wurde die Aufhebung des Beschlusses vom 18.05.20202 „Verkauf – Flurstück 308, Flur 1, Gemarkung Mochow (teilw.)“ beschlossen.

Im TOP 14 wurde der Verkauf von Flurstück 308, Flur 1, Gemarkung Mochow (teilw.) beschlossen.

Im TOP 15 wurde der Verkauf von Flurstück 224, Flur 1, Gemarkung Jessern nicht beschlossen.

Im TOP 16 wurde die Geltendmachung des Vorkaufrechtes gem. § 24 und § 28 BauGB für die Flurstücke Gemarkung Mochow, Flur 1, Flurstücke 341,342 (Zuwegung Badestelle Mochow) und Gemarkung Mochow, Flur 2, Flurstück 160 (Teilabschnitt Mochower Dorfstraße) beschlossen.

Im TOP 17 wurde die Zustimmung zur Vergabe von Erbbauverträgen über 33 Jahre für die Wochenendgrundstücke „Am Badestrand“, Flur 1, Gemarkung Jessern beschlossen.

Im TOP 18 wurde die Zustimmung zur Vergabe eines Erbbauvertrages für das Wochenendgrundstück „Jessener Weinberg 1“ Flur 1, Flurstück 377, Gemarkung Jessern beschlossen.

Im TOP 19 wurde die Zustimmung zur Vergabe eines Erbbauvertrages für das Wochenendgrundstück „Wochenendsiedlung 53“, Flur 1, Flurstücke 437 + 446, Gemarkung Speichrow beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 13. August 2020

Öffentlicher Teil

TOP 3) Beschluss

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan

Der Amtsausschuss beschließt mehrheitlich den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) Beschluss

Kindertagesstätten-Beiträge

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den Erlass der Kindertagesstätten-Beiträge für die Monate April – Juni 2020 für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen.

TOP 5) Beschluss

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes im Zuständigkeitsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Amt Lieberose/Oberspreewald über die Durchführung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes im Zuständigkeitsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

TOP 6) Beschluss

Änderungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 102 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Zustimmung zum anliegenden Entwurf des Änderungsvertrages zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 102 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf).

TOP 7) Beschluss

Grundsatzbeschluss Übertragung der Vermögenswerte der Abwasseranlagen des Amtes Lieberose/Oberspreewald gemäß Betriebsvertrag vom 23.12.1993

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig gemäß Betriebsvertrag zwischen den ehemaligen Gemeinden des Amtes Oberspreewald und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG die Einbringung des Anlagevermögens in die Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

Hierzu ist es notwendig, dass das Amt Lieberose/Oberspreewald durch die Übernahme der Kommanditanteile der Gemeinden, Gesellschafter der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG wird. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Verträge vorzubereiten und dem Amt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 10) wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 18.05.2020 – Vergabe von Bauleistungen zur Neugestaltung des Schulhofes der Ernst-von-Houwald-Grundschule in Straupitz/Spreewald beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Einwohnermeldeamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald zu den Sprechzeiten.

Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 14. September 2007, mit 1. Änderungsbeschluss vom 11. Dezember 2012, 2. Änderungsbeschluss vom 3. September 2013 sowie 3. Änderungsbeschluss vom 27.05.2016 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ Verfahrens-Nr. 3003 Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG[1] sowie in Verbindung mit dem BbgLEG[2] wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Hinzuziehung eines Flurstücks

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree
Gemeinde Friedland
Gemarkung Schadow
Flur 1
Flurstück 365**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt 740 m². Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 1.131 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zum 4. Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 2000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist grün gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 4. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über die gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO^[3] durchzuführende Erhebung personenbezogener Daten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen

- der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland,
- der Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose,
- der angrenzenden Ämter und Gemeinden
- Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche,
- Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose,
- Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow,
- Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern,
- Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz,
- Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a,
- 15913 Märkische Heide,
- Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

jeweils während der Sprechzeiten aus.

Im Amt Burg (Spreewald) ist eine telefonische Voranmeldung erwünscht.

Gleichzeitig liegt der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten in der Flurbereinigung im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)
15517 Fürstenwalde**
aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die dem Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten
 - **als Nebenbeteiligte**
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehnergemeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks wird Mitglied der Teilnehnergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Östlicher Schwielochsee.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**
anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem EGBGB[4]
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG[5]). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG[6] / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung.

9. Hinweis

Im Rahmen der Bodenordnung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum 4. Änderungsbeschluss.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 4. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim


**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 06.08.2020
Im Auftrag


Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung



Anlagen:

1. Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung
2. Informationen über die Erhebung personengebundener Daten in der Bodenordnung - ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung

[1] Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

- [2] Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
- [3] Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) in der aktuellen Version des ABI. L 119, 04.05.2016; ber. ABI. L 127, 23.05.2018
- [4] Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643)
- [5] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350)
- [6] Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586)

Straupitz, 2020-08-17

Jagdgenossenschaft Lieberose/Blasdorf

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lieberose/Blasdorf

**am Donnerstag, 24. September 2020, um 17:00 Uhr
in der Darre (großer Saal), Schlosshof 3 a, 15868 Lieberose.**
Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lieberose/Blasdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Wahlen
 - 3.1. Wahl des Jagdvorstehers
 - 3.2. Wahl von vier Beisitzern
 - 3.3. Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers
 - 3.4. Wahl des Kassenführers
 - 3.5. Wahl des Schriftführers
 - 3.6. Wahl des Kassenprüfers

Beschlussfassung über:

4. Satzungsänderung/Aktualisierung
5. Pachtangelegenheiten
6. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. *Boschan*
Notvorstand

Jagdgenossenschaft Wußwerk

Einladung zur außerordentlichen Versammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wußwerk zu der am

Freitag, dem 25.09.2020, um 19.00 Uhr
im Gemeindezentrum, Camincher Dorfstraße 13,
15913 Neu Zauche, OT Caminchen
stattfindenden Jahreshauptversammlung

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Die Einsichtnahme für die Jagdpacht in die eingegangenen Angebote für die Jagdpacht ist vom 10.09. bis 24.09.2020 nach Absprache beim Vorstand Ronald Irmner, Wußwerker Dorfstraße 53 in 15913 Alt Zauche-Wußwerk, möglich.
3. Vorstellung der Bieter
4. Abstimmung über die Form der Durchführung der Wahl des neuen Jagdpächters
5. Abstimmung über die Wahl des Jagdpächters
6. Der Beschluss liegt vom 28.09. bis 13.10.2020 beim Vorstand (Anschrift Pkt. 2) zur Einsichtnahme aus.
7. Schlusswort

gez. R. Irmner
 Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Sacrow

Straupitz, 2020-08-18

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sacrow **am Donnerstag, 1. Oktober 2020, um 17:00 Uhr** **im Ratssaal der Verwaltungsstelle Straupitz, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Sacrow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
5. Kassenbericht 2019
6. Bericht über die Kassenprüfung 2019
7. Neuwahl des Kassenprüfers
8. Neufassung Satzung für die Jagdgenossenschaft Sacrow
9. Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. Boschan
 Notvorstand

Verkehrssicherung für Flächeneigentümer an schiffbaren Landesgewässern

Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt von Juli 2020 bis Oktober 2020 wieder die jährlichen Baumschauen an schiffbaren Landesgewässern im Oberspreewald zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch. Es wird darauf verwiesen, dass die durch das LfU durchgeführten Baumschauen nicht den Flächeneigentümer von seiner Zustandsverantwortlichkeit für den verkehrssicheren Zustand seiner Flächen an schiffbaren Landesgewässern entbinden. Jeder Flächeneigentümer an öffentlichen Verkehrswegen, auch an schiffbaren Landesgewässern, ist für die Verkehrssicherheit seines Baumbestandes zuständig. **Das bedeutet jeder Flächeneigentümer betroffener Flächen sollte je nach Alter und Zustand seines Baumbestandes mindestens einmal jährlich seinen Baumbestand kontrollieren, die Baumkontrolle dokumentieren und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten (§ 823 Abs. 1 BGB).** Die schiffbaren Landesgewässer entnehmen Sie der Anlage 1 „Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer“ der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung-LSchiffV).

gez. Kockjoy
 Abteilung Wasserwirtschaft 2
 Referat W 25 Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd
 Landesamt für Umwelt

Amtliche Bekanntmachungen

Beglaubigte Abschrift

Az.: 52 K 11/18

Lübben (Spreewald), 27.07.2020



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 28.09.2020	13:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lieberose

1 an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lieberose	8, 191	Gebäude- und Freifläche	Mühlenstraße 26	1.223	1542

Objektbeschreibung/Lage:

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Grundstück in zentraler Lage in Lieberose (unweit Markt und Schlosshof). Das Objekt ist bebaut mit einem eingeschossigen Nebengebäude (Baujahr ca. 1970) und einem Schuppen.

Verkehrswert:

42.600,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.07.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.** Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende)

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.** Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgelände an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Michelehen
Rechtspflegerin
Beglaubigt
Ständer
Aufzugssekretärin



Beglaubigte Abschrift

Michelehen
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Ständer
Aufzugssekretärin



Az.: 52 K 1/19 (2)

Lübben (Spreewald), 27.07.2020



Amtsgericht Lübben (Spreewald)
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 05.10.2020	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lieberose

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lieberose	8, 219	Verkehrsfläche	Mühlenstraße	31	1537
Lieberose	8, 221	Gebäude- und Freifläche	Mühlenstraße 27	414	1537
Lieberose	8, 232	Verkehrsfläche	Mühlenstraße	6	1537

Eingetragen unter der lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück in zentraler Lage in Lieberose.

Verkehrswert: 22.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

IMPRESSUM

- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.